

Anträge zur Änderung der Ordnungen

Antrag Nr. 1 SpO § 4/III Mannschaftsspielgemeinschaften auf Landesligaebene

Antragsteller: Präsidium

Das Präsidium beantragt, in der Spielordnung DHB/HVN einen neuen § 4/III einzufügen:

§4/III Mannschaftsspielgemeinschaften auf Landesligaebene

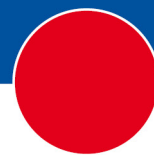
(1) Mehrere Vereine können nur in der Altersklasse der A-Jugend Mannschaftsspielgemeinschaften auch für die Landesliga gründen. Für jeden Verein kann nur eine Mannschaftsspielgemeinschaft zugelassen werden. Außer dieser darf jeder Verein in dieser Altersklasse, in der er eine Mannschaftsspielgemeinschaft eingegangen ist, maximal eine weitere Mannschaft melden.

(2) Die Zulassung zum Spielverkehr gilt nur für eine Spielsaison. Ein Recht auch im nächsten Spieljahr in der Landesliga zu spielen, kann die Mannschaftsspielgemeinschaft nicht erlangen (weder für sich noch für einen Stammverein). Sie kann sich allenfalls neu gründen und neu qualifizieren. Nach Ende der Spielsaison kehren die Spieler der Mannschaftsspielgemeinschaft ohne Einhaltung einer Wartefrist zu ihrem Stammverein zurück. Beim Wechsel zu einem anderen Verein gelten die Vorschriften der §§ 10 und 11 SpO DHB.

(3) Der Antrag auf Zulassung der Mannschaftsspielgemeinschaft zum Spielverkehr muss jeweils bis zum festgesetzten Meldetermin der Relegation der zuständigen Spielleitenden Stelle vorliegen

Dem Antrag sind bei beizufügen:

- a) die Erklärung der Vorstände der Stammvereine, dass die betr. Vereine eine Mannschaftsspielgemeinschaft in der A-Jugend gegründet haben.
- b) die Erklärungen der im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine, dass sie die gesamtschuldnerische Haftung für die Verbindlichkeiten der Mitglieder der Mannschaftsspielgemeinschaft gegenüber dem HVN und seinen Gliederungen übernehmen.
- c) eine vollständige Liste mit den Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Spielausweisnummern der Mitglieder der Mannschaftsspielgemeinschaft unter Angabe des jeweiligen Stammvereins. Spielberechtigt für die Mannschaftsspielgemeinschaft ist nur, wer auf der Spielerliste aufgeführt ist.



Eine Nachmeldung bis zur maximalen Anzahl von 20 Spielern für die Mannschaftsspielgemeinschaft während der laufenden Saison ist jederzeit möglich. Abmeldungen während der laufenden Saison sind ebenfalls möglich. Ein abgemeldeter Spieler darf nicht erneut zur Liste nachgemeldet werden. Im Falle einer Nachmeldung von Spielern ist der Staffelleiter spätestens fünf Tage vor dem ersten Einsatz schriftlich zu informieren.

d)) die Mitteilung des Namens, Vornamens, der Anschrift und der Telefonnummer des Mannschaftsspielgemeinschaftsleiters.

(4) Eine für den Spielbetrieb gemeldete Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft kann bis zum 31.07. zu einer Mannschaftsspielgemeinschaft umgemeldet werden. Dem Antrag sind die Unterlagen nach Absatz 3 a) bis d) beizufügen. Die Spielpaarungen der ursprünglichen Mannschaften sind zu übernehmen.